

**Richtlinie der Stadt Bayreuth**  
**zur Wahlplakatierung und Wahlwerbung**  
**im Stadtgebiet Bayreuth**  
**aus Anlass der**  
**Europawahl am 26.05.2019**

**1. Präambel**

Aus Anlass der Europawahl am 26.05.2019 wurde auf Grundlage der Richtlinie zur Landtags- und Bezirkswahl 2018 diese Richtlinie erstellt.

Dabei sind die Grundsätze, wie sie in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern (jetzt: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) vom 13.02.2013 über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden festgelegt sind, beachtet.

Die Bekanntmachung ist wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und als Anlage 1 beigefügt.

Die politischen Parteien und Wählergruppen haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf notwendige und angemessene Wahlwerbemöglichkeit.

Gleichzeitig sollen Belange der Sicherheit und Ordnung, des Straßenverkehrs sowie Belange zum Schutz des Ort- und Landschaftsbildes ausreichend berücksichtigt werden.

**2. Überlassung von städtischen Räumlichkeiten**

Für Wahlveranstaltungen stehen städtische Räumlichkeiten gemäß Stadtratsbeschlüsse vom 29.11.2017 und 30.01.2019 (Anlage 2), die einen wesentlichen Bestandteil dieser Richtlinie bilden, zur Verfügung.

Im Falle eines Interesses insbesondere an der Nutzung der Oberfrankenhalle sind Terminwünsche direkt mit dem Sportamt Herrn Müller (Tel. 25-1913) und bei Interesse an der Rotmainhalle direkt mit dem Grundstücksamt der Stadt Bayreuth, Herrn Matthes (Tel. 25-1446) oder Herrn Potzel (Tel. 25-1622) abzusprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Terminkollisionen mit bereits genehmigten Nutzungen/Veranstaltungen kommen kann.

**3. Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für die Aufstellung von Informationsständen**

Den Parteien werden für Informationsstände öffentliche Flächen bzw. Standorte zur Verfügung gestellt. Für 20 Termine werden für je einen Infostand pro Partei in der Fußgängerzone keine Gebühren erhoben.

Die Informationsstände dürfen 8 Wochen (ab Montag, 01.04.2019) vor der Europawahl aufgestellt werden. Sollte seitens der Parteienvertreter Interesse an der Aufstellung von Infoständen an weiteren Tagen bestehen, wird hierfür eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € zuzüglich 5,11 € Sondernutzungsgebühr je Tag und Infostand erhoben (d. h. z. B. 1 Bescheid für 3 verschiedene Tage = 1 x Verwaltungsgebühr von 20,00 € + 3 x 5,11 € Sondernutzungsgebühr). Der Gesamtbetrag wird generell gemäß Satzung auf volle Euro aufgerundet.

Die einzelnen Termine und konkreten Standorte sind mit dem Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, Frau Ziegenthaler (Tel.: 25-1387 bzw. Frau Schmidt (Tel.: 25-1611) rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) abzusprechen bzw. per E-Mail an [ordnungsamt@stadt.bayreuth.de](mailto:ordnungsamt@stadt.bayreuth.de) mitzuteilen.

Beispielhaft könnten folgende Plätze vergeben werden:

- Stadtparkett zwischen Neptunbrunnen und der Verbindungsachse Schulstraße/Sophienstraße mittig
- Bereich Spitälerkirche
- Fläche vor "Telekom Shop", Maximilianstraße 71, Bayreuth
- Fläche vor Mohrenapotheke (Maximilianstraße 57)
- Flächen im Bereich Maximilianstraße 30, 32, 37 und 46
- Flächen auf dem Stadtparkett im Bereich des Baumsaales mittig (außer Dienstag und Donnerstag)

Weitere Standorte sind im Einzelfall mit dem Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Terminkollisionen mit bereits genehmigten Nutzungen/Veranstaltungen kommen kann.

Das kostenlose Befahren der Fußgängerzone zum Auf- und Abbau der gebührenfreien 20 Informationsstände wird, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung per E-Mail an [strassenverkehrsamt@stadt.bayreuth.de](mailto:strassenverkehrsamt@stadt.bayreuth.de), gestattet.

Als möglicher Standort für Infomobile steht der Platz vor der Metropoltreppe/ La Spezia Platz zur Verfügung. Anmeldungen haben rechtzeitig beim Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz (Kontakt siehe oben), zu erfolgen.

Infomobile und -anhänger dürfen in der Fußgängerzone nicht aufgestellt werden.

Den zugelassenen Parteien wird die Erlaubnis zur Verteilung von Flyern von „Hand zu Hand“ aus Anlass der Europawahl antrags- und genehmigungsfrei erteilt. Dabei dürfen Flyer nicht an Autos angebracht werden. Verunreinigungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch hinterlassene Flyer sind durch die jeweilige parteienverantwortliche Person zu entfernen.

#### **4. Verteilung der Plakatanschlagflächen auf den städtischen Sonderanschlagtafeln**

Für die 40 Sonderanschlagtafeln (7,20 Meter Breite und 2,60 Meter Höhe) einschl. zweier Doppelanschlagtafeln gilt Folgendes:

Aufgrund des begrenzten Platzangebotes auf den Anschlagstafeln können maximal 12 Parteien in der Reihenfolge der offiziellen Stimmzettelanordnung zugelassen werden.

Größe und Anzahl der Plakate sind abhängig von der Anzahl der zugelassenen Parteien. Dabei können pro Partei 3 x DIN A 1 im Hochformat eingeplant werden.

Die Plakatierung ist der Bayreuth Marketing & Tourismus GmbH (BMTG) vorbehalten.

Parteien, die Wahlwerbung auf den Sonderanschlagtafeln in Erwägung ziehen, wollen sich bitte mit der BMTG, Herrn Stefan Becher (Tel.: 0921/885-746 bzw. [stefan.becher@bayreuth-tourismus.de](mailto:stefan.becher@bayreuth-tourismus.de)) in Verbindung setzen. Einzelheiten wie z. B. Kosten, Abgabeschluss für die Plakate, Material der Plakate sind mit der BMTG abzustimmen.

#### **5. Mobile Großflächen**

Je Partei werden drei mobile Großflächen in den letzten sechs Wochen (ab Montag, 15.04.2019) vor der Europawahl zugelassen.

Die Aufstellungsorte, die von der Stadt Bayreuth zur Verfügung gestellt werden können, sind als Anlage 3 dieser Richtlinie beigefügt.

Die Nutzung dieser Standorte ist beim Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz im Einzelfall zu beantragen.

#### **6. Veranstaltungen im Freien**

Etwaige Veranstaltungen im Freien können vor der Metropoltreppe/Schlossterrassen/La Spezia Platz oder auf dem Vorplatz der Rotmainhalle durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Terminkollisionen mit bereits genehmigten Nutzungen/Veranstaltungen kommen kann.

Falls eine Veranstaltung im Ehrenhof des Finanzamtes in Erwägung gezogen wird, ist durch die jeweilige Partei die Genehmigung des Finanzamtes Bayreuth (Grundstückseigentümer ist der Freistaat Bayern) einzuholen. Ansprechpartner ist Frau Stöckert unter Tel. 609-1101.

Diese geplanten Wahlveranstaltungen unter freiem Himmel (Versammlungen) sind beim Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, Herrn Birkner (Tel.: 25-1384 bzw. [benjamin.birkner@stadt.bayreuth.de](mailto:benjamin.birkner@stadt.bayreuth.de)) mindestens 1 Woche vorher anzumelden und abzusprechen.

Der Rathaus-Vorplatz (Luitpoldplatz) soll generell freigehalten werden.

## **7. Anbringung von Wahlplakaten**

In den letzten sechs Wochen (ab Montag, 15.04.2019) vor der Europawahl dürfen je Partei insgesamt 100 Einzelplakate (**Doppelseitig bedruckte Plakate gelten als zwei Plakate**) im Stadtgebiet aufgestellt und angebracht werden.

Die genauen Standorte sind dem Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz (per E-Mail: [ordnungsamt@stadt.bayreuth.de](mailto:ordnungsamt@stadt.bayreuth.de)) mitzuteilen.

Die Plakatgröße wird auf das max. Format A 0 festgelegt.

Wahlwerbung mit sog. Dreieckständern bzw. Plakatträgern ist innerhalb des Hohenzollern- und Wittelsbacherrings nicht erlaubt, d. h. unter anderem keine derartige Wahlwerbung in der amtlichen Fußgängerzone und auf der Fläche der Zentralen Omnibushaltestelle (ZOH); siehe dazu beiliegenden Lageplan (Anlage 4).

Eine Plakatierung entlang des Hohenzollern- und Wittelsbacherrings ist jedoch beidseitig erlaubt.

Bei der Aufstellung der Dreieckstände bzw. Plakatträger ist Folgendes zu beachten:

- 1) Die amtlichen Verkehrszeichen, Wegweiser und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Plakatwerbetafeln nicht verdeckt werden.
- 2) Die Tafeln sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht in den Verkehrsraum gelangen und dadurch den Verkehr behindern können.  
Die Plakatträger sind während der gesamten Aufstellungsdauer in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Beschädigte Plakatträger oder teilweise abgelöste Plakate sind unverzüglich zu beseitigen bzw. zu erneuern.
- 3) Durch die Aufstellung der Tafeln dürfen für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderungen eintreten. Die Montagehöhe der Plakate wird auf Unterkante 2,20 m festgelegt.
- 4) Die Werbetafeln dürfen unmittelbar im Verkehrsraum (z. B. Verkehrsinselfen, Fußgängerüberwege, Fahrbahnteile) an Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht angebracht werden.
- 5) An Laternen dürfen die Tafeln nur angebracht werden, wenn sie in den Verkehrsraum (z. B. bei Radwege) nicht hineinragen oder die Sicht für Verkehrsteilnehmer nicht behindern oder beeinträchtigen. Es ist zu gewährleisten, dass die Laternen nicht beschädigt werden.
- 6) Etwaigen behördlichen Anordnungen auf Änderung von Aufstellungsplätzen oder völlige Entfernung von Tafeln ist vom Erlaubnisinhaber oder dessen Beauftragten unverzüglich nachzukommen.

- 7) Für alle etwaigen Schäden an Anlagen, an denen sich Plakate befinden und durch die Aufstellung der Tafeln entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber.
- 8) Feuerwehrzufahrten müssen freigehalten werden.
- 9) An Hydranten und Löschwasser-Entnahmestellen dürfen keine Wahlplakate angebracht werden.
- 10) An Bäumen dürfen Wahlplakate nicht angebracht werden.
- 11) Eine Wahlplakatierung auf Privatgrund, Banner, Plakate oder Werbeplänen an Wohn- und Geschäftshäusern, privaten Gartenzäunen, Brückengeländern und Gebäudefassaden ist nicht erlaubt.
- 12) Wahlwerbung an Schaufenstern (außer an Parteienbüros) ist nicht erlaubt.
- 13) Die Stadt Bayreuth oder andere befugte Stellen (z. B. Polizei) können bei evtl. Beeinträchtigungen des allgemeinen Verkehrs oder entgegen dieser Richtlinie aufgestellte Werbeplakate, die betreffenden Schilder auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernen, wenn trotz erfolgter Rücksprache mit der für die Wahlwerbung verantwortlichen Vertrauensperson bzw. mit der Geschäftsstelle, eine fristgerechte Entfernung nicht erfolgt. Die durch die Verwaltung entfernten Plakate werden bis nach der Wahl im Stadtbauhof verwahrt. Nach den Wahlen müssen die Plakate durch den Verursacher selbst abgeholt werden.
- 14) Die Tafeln sind unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach dem Wahltermin zu entfernen. Ansonsten werden die Plakatständer/Dreieckständer durch die Stadt Bayreuth entfernt. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.
- 15) Für die Aufstellung der Plakatständer/Dreieckständer (insgesamt 100 Plakate) werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- 16) Eine Wahlwerbung mittels Lautsprecher aus fahrenden Fahrzeugen wird nicht zugelassen.
- 17) Bestehende Werbeträger der Bayreuth Marketing & Tourismus GmbH dürfen durch die Wahlwerbeplakate nicht beeinträchtigt werden.
- 18) Außerhalb der Ortstafeln ist das Plakatieren nicht erlaubt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 27.02.2019 in Kraft.

Anlage 1: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
(jetzt: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und  
Integration) vom 13.02.2013

Anlage 2: Stadtratsbeschlüsse vom 29.11.2017 und 30.01.2019

Anlage 3: Übersicht „Standorte mobile Großflächen“

Anlage 4: Lageplan